

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 23 (1927)
Heft: 3

Artikel: Etwas von der alten Zollbrück im Emmental
Autor: Bühlmann, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lass das Gebräu acht Tage ziehen,
Darnach mag ihm die Lät' rung blühen.
Wann festlich sich die Tische biegen
Unter den Trachten, die drauf liegen,
Dann schenke ein den Sorgenbrecher
Für kranke und gesunde Zecher.
Ist das Getränk auch nicht Falerner
Erfreut es doch das Herz der Berner
Als Beigab zum Neujahrsgebäcke,
Oder allein zu eignem Zwecke.
Was unsre Väter gut gefunden,
Mag wohl auch späten Enkeln munden.

Etwas von der alten Zollbrück im Emmental.

Von Fritz Bühlmann.

Weit und breit ist die stattliche Brücke über die Emme bei Zollbrück-Lauperswil bekannt, und wer das treffliche Buch von Pfarrer Imobersteg über das Emmental (nach Geschichte, Land und Leuten, Bern 1876) liest, der vernimmt, daß Anno 1551 die erste Brücke im Emmental oberhalb Burgdorf¹⁾ in der Nähe von Lauperswil erbaut wurde. Es ist unsere Zollbrück, die ihren Namen von dem dort erhobenen Zoll erhalten (auch Unterseen hatte eine Zollbrück) und nun ihrerseits der heutigen Ortschaft Zollbrück den Namen gegeben hat. Was Pfarrer Imobersteg von der Brücke berichtet (pag. 266/267), soll hier nicht wiederholt werden. Am 28. Oktober 1551 gestattet der Kleine Rat (die Regierung) den Bau der Lauperswiler Brücke, und am 17. Mai 1533 erkennt er einen Beitrag von 120 Kronen. Die von Hasle, Oberburg und Ruxou (Rüegsau) sollen „bas in Seckel griffen, jede pursame 50 Pfund stüren, damit sie zollfry, wo nitt, müßen

¹⁾ Die Mitteilung von Pfarrer Imobersteg ist so zu verstehen, daß bei Lauperswil zwar die erste Brücke oberhalb Burgdorf, nicht aber die erste Brücke im Emmental überhaupt erstellt wurde. Voran ging Signau (1550); die Brücken zu Eggiwil und Lauperswil dürften ungefähr zu gleicher Zeit erbaut worden sein, denn am 9. April 1552 bewilligte die Regierung „denen von Eggiwyl 20 gulden und 50,000 tachnägel an ir brugg zstür“.

sie zahlen“. Gleichzeitig werden die Signauer angewiesen, den Lauperswilern die 40 Gulden, welche letztere seinerzeit an die Brücke zu Signau steuerten (und womit sie vom Brückenzoll befreit wurden), zurückzuerstatten, damit gegenseitig Zollfreiheit bestehe.

„Denen im Emmenthal“²⁾ gibt der Rat am 12. November 1552 „knöpf, stangen und vennli uff die nüwe brugk.“ Es betrifft dies die auf die Brückendächer aufgestellten Helmstangen mit Blechfähnlein, welche mit den heraldischen Farben oder dem Bären bemalt waren, ähnlich den Fähnchen auf den durch Ratsbeiträge entstandenen Dorfbrunnen oder solchen auf den Dächern der landvögtischen Schlösser.

Am 18. Mai 1553 bestätigt der Kleine Rat den Zollrodel; den „puren“ wird der Zoll zur Hälfte erlassen, wogegen sie den Brückenunterhalt und die Kosten für das Zollhaus und den Zöllner zu bestreiten haben.

Es ist klar, daß sich bald nach der Erstellung der Brücke das Bedürfnis nach einem Wirtshaus fühlbar machte. Wer ja heute nach Zollbrück geht, schaut sich nicht nur die Brücke an, sondern hält Einkehr im alten, rühmlichst bekannten Zollwirtshaus („Röbli“). Der Name Zollwirtshaus hat sich tief ins Gemüt der dortigen Bevölkerung eingepreßt; obschon nun das Wirtshausschild „zum Röbli“ lautet und der Zoll längst nicht mehr erhoben wird, spricht der Emmentaler vom „Zollhaus“, worunter er das alte Zollwirtshaus versteht. Am 25. Januar 1565 wird dem Zöllner von Lauperswil erlaubt, „zu würgen, so lang es minen Herren g'fellig“. Im Jahre 1584 verkauften die Obrigkeit (namens derselben handelte der Landvogt zu Trachselwald, Jakob Tillier) und die fünf Kirchhörinnen, vertreten durch Hans Stalder im niedern Frittenbach, das Zollhaus samt dem Einschlag und der darauf stehenden Scheune dem Cuny Kräyenbühl³⁾ um 500 Pfund. Der Käufer hatte alljährlich

²⁾ Gemeint sind die fünf Kirchgemeinden Trachselwald, Langnau, Trub, Lauperswil und Rüderswil, welche die Brücke bei Lauperswil in ihren eigenen Kosten erstellen ließen.

³⁾ Am 16. Januar 1679 wurde dem Rechtsnachfolger Sebastian Flückiger ein Vidimus-Brief an Stelle der alten Urkunde von 1584 ausgestellt. Im Trachselwaldurbar von 1736 erscheint ein Peter Jutzi als Zollwirt; Anno 1663 treffen wir einen Hans Habegger an.

überdies 10 Schilling Tavernengeld und 5 Schilling Bodenzins (vom Einschlag) zu entrichten, den Zoll von der Brücke einzuziehen und jährlich „ohne einige Steigerung und Neuerung“ zuhanden der Obrigkeit und der fünf Kirchhörinnen fünf Münz Kronen Berner Währung zu entrichten. Daß das Zollwirthshaus bald zum Gasthaus wurde oder werden mußte, verwundert uns nicht. Das Beherbergungs- (Tavernen-) Recht scheint so das Uebergewicht erlangt zu haben, daß schließlich dem Wirt Benedict Glanzmann das Wirtschaftsrecht bald angezweifelt wurde. Anno 1625 läßt er sich in Bern eine Urkunde ausstellen, worin ihm bestätigt wird, daß zur Taverne von altersher das Recht des Wirtens gehöre.

Als im Jahre 1773 die Regierung von Niklaus Jost, Weibel in Langnau, „zugsweise“ den Lauperswiler Zoll um 8744 Pfund 12 Batzen nebst 25 neuen Dublonen Trinkgeld ankaufen konnte (ohne das Zollwirthshaus mit dem Einschlag), wurden Wirthshaus und Zollhaus getrennt. Die Regierung konnte für den Zöllner ein günstig gelegenes Haus auf dem Klapperplatz bei der Zollbrück erwerben (Anno 1789). Aber schon geraume Zeit vorher befand sich das alte (1584 verkaufte) Zollhaus nicht mehr an seinem ursprünglichen Standorte „auf dem Rain, zunächst unter der Hofstatt“, sondern auf dem Platze des jetzigen „Röbli“.

Kehren wir wieder zur Brücke zurück. Wohl zu früh hatten Regierung und Gemeinden das Zollhaus und, wenn ich es richtig verstehe, das Zollrecht,⁴⁾ das „über die Brugg, unten

⁴⁾ Nach dem Zollrodel mußten unter anderm entrichtet werden: „Von einem Landfaß mit Wein zwei Batzen; von einhundert Maßen Branntwein 1 Batzen; von einer Ballen fremden Gut- oder sonst köstlichem (kostbaren) Sommertuch 3 Batzen; von einer Ballen gemeinem wollinen Landtuch 2 Batzen; von einer Wällen wollinen tuch 2 Kreuzer; von einer Ballen leininem Tuch, so außert Land gefergget wird, zwei Batzen; von einem Centner Flächsin oder Reistin Garn 2 Batzen; von einem Centner Flachs oder Reisten 1 Batzen; von einer Burdin solchen Zeugs 1 Kreuzer; die Krämer, Hutmacher, Kantengießer, Keßler, Kürsener, Spezereikrämer und andere dergleichen, so Kaufmannswaren auf dem Rucken tragen, 1 Batzen; ein Fäßlein mit Honig 2 Kreuzer; von einem Floß 2 Kreuzer; von einem Centner Reis 1 Kreuzer; das Tausend Schindlen 1 Vierer; ein Mühlestein 2 Batzen; von einem Pfund Tabak oder Pfeiffen 1 Batzen; ein Fäder- oder Deckbett 2 Batzen; ein Hauptküßi 1 Kreuzer; eine Braut, sie sei fremd oder heimisch, 1 Batzen; ein Thonen Häring oder andere gesalzene Fische 1 Kreuzer; 1 Dotzet Grabschauflen, Pickel, Kärste 2 Kreuzer; das Dotzet Sägißen (Sensen) 1 Batzen.“

durch auf dem waßer oder neben derselben (der Brücke) in den Zihlen und Marchen, nemlich biß gen Ilfisstäg bey Langnau (Anno 1560 durch eine Brücke ersetzt), item biß zur Fuhren und der Herrschaft Signau und untenhar an Goldbach fahren und gehen thüye“, verkauft. Mochten anfänglich die Einkünfte aus dem Zoll gering und durch die damit verbundenen Kosten bereits absorbiert worden sein, so änderte das mit der Zeit. 1789 führen deutsch Seckelmeister und Venner aus, daß der stets zunehmende Ertrag des Lauperswiler Zolls im Jahre 1788 nach Abzug der Kosten die reine Summe von 192 Kronen ergeben habe, was einer Verzinsung des Kaufschillings (des Kaufpreises für den Zoll) von acht Prozent entspreche.

Die fünf Gemeinden (Kirchhörinnen) verkauften im Jahre 1774 die Hälfte des Bodenzinses von fünf Kronen (Teil des Brückengutes) um 100 Taler (120 Kronen) der Regierung. Im gleichen Jahre kriegte Lützelflüh für das halbe Zollrecht von der dortigen Brücke 7000 Pfund.

Deß Brüggvogts zu Lauperswyl Eidt.

(Enthalten in der Landsatzung der Landschafft Emmenthal [Trachselwaldt, Brandis und Sumiswaldt] vom 17. November 1659; unteres Spruchbuch TT, pag. 181.)

Es schweret ein Brüggvogt zu Lauperswyl mynen gnedigen Herren von Bern undt deß Landtvogts zu Trachselwaldt Thrüwer Diener zesyn, Ihren nutz, Ehr und frommen zefürderen und schaden zewenden (übliche Einleitung), nach seinem verstand und vermögen und sonderlich uff alles das so der Brügg dienstlich und nutzlich ist, zeachten und zesorgen, es sye mit archen, pflyer zurumen, zum tach und der thile wo es presthafft worden, zu sorgen und zu besseren laßen; deßgleichen auch zudem gemureten stock, so gegen Louberswyl ist, zu achten und zu lugen, daß die Brächen nit trocken lige, und wo er erfuhre, daß Jemand mit offnen Liechtern, facklen und dergleichen auch ander füwr, Tags oder nachts über die Brügg gienge, die geordnete straff von Jedem ohne ales ansechen zu zeuchen und de niemands zu verschonen, ob auch den zollneren etwas yntrags begegnen und zustahn wurde, von wem Joch das were, Ihnen nach seinem Vermögen hilflich und Rätlich zesyn und einem Landvogt anzezeigen, ohne alle gevehrd.

* * *

Natürlich steht die alte Brücke längst nicht mehr. Die Leser von Gotthelfs Schriften wissen, daß anläßlich der Wasser- not im Emmental vom 13. August 1837 die wildtobende Emme die Zollbrück mit gewaltigen Armen wegriß und sie spielend forttrug. Sie (die Emme) kam gerade noch zur rechten Zeit, um den dortigen Arbeitern die Mühe des Abbrechens zu ersparen.

Ein Brief von Johannes von Müller.

Mitgeteilt von Ernst Blösch, Obrichter.

Vor mir liegt die Kopie eines Briefes von Johannes von Müller von der Hand des Landammann Bloesch. Sie trägt die Aufschrift: „Schreiben von Johannes von Müller an S. R. Gatschet, nachherigem Ratsherrn in Bern“ und den Nachsatz „Mitgeteilt durch Herrn von Meyenberg-Stokar 1^{ten} Gesandten des Standes Schaffhausen an der Eigen. ausserordentl. Tag- satzung vom März 1841; seiner Aussage nach in den hinter- lassenen Papieren eines Herrn Sekelmeister (oder Zunft- meister) Stokar, mit welchem H. Gatschet in Correspondenz gestanden.“

Ob das Original noch vorhanden, ist mir nicht bekannt; in den bisher erschienenen Briefsammlungen ist der Brief nicht enthalten, ob er sonstwo je publiziert worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Adressat des Briefes ist offenbar Niklaus Samuel Rudolf Gatschet, Appellationssekretär und Mitglied der provisorischen Regierung von 1798 *).

Zur Charakteristik Johannes von Müllers dürfte der Brief nicht unwillkommen sein, seine Authentizität scheint mir ausser Zweifel zu stehen.

Er lautet:

Lieber Freund!

Tausend Dank für den herrlichen Antrag der Erneuerung der ewigen Bünde und zwar mit jenen Modifikationen. Nur so etwas kann uns retten. Das ist das wahre, das Einzige. Nur

*) Über das Schicksal des bern. Staatsschatzes. Bern 1851, pag. 100. Hist. Biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. III, pag. 407.